



Förderverein „Aktiv für Tiere e.V.“ Duisburg Satzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Förderverein „Aktiv für Tiere e.V.“ Duisburg**. Er hat seinen Sitz in Duisburg und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, die „grenzenlose Rettung“ und die Unterbringung in Not geratener Tiere. Der Verein beteiligt sich aktiv am Tierschutz und an der Erhaltung von Einrichtungen, die dem Tierschutz dienen. Insbesondere fördert der Verein die Bekämpfung des Tierelends, sowie - im Zusammenwirken mit Behörden -, der Tierquälerei und der Misshandlung von Tieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verwirklichung der angestrebten Ziele wie:

- Aufklärung der Bevölkerung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
- Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, um das Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken
- Förderung von vorbeugenden Maßnahmen wie z. B. Kastration/Sterilisation oder Schutzimpfungen von Hunden und Katzen
- Tierärztliche Versorgung kranker und/oder ohne menschliche Hilfe lebensunfähiger Tiere durch Vermittlung von Hilfskräften und Tierärzten sowie deren Einsätze in gezielten Projekten.

Der Verein arbeitet überregional im In- und Ausland. Dem Satzungszweck entsprechend kann der Verein auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit diesen Mitteln Maßnahmen des Vereins gemäß des § 2 dieser Satzung fördern.

Ziele:

- Anschaffung eines geeigneten Transportmittels
- Verbesserung der Verhältnisse für freilebende und streunende Tiere
- Kooperationen mit unseren einheimischen Tierheimen und Tierschutzvereinen
- Transparente Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit
- Korrekte Unterbringung von Tieren aus dem Ausland unter Beachtung internationaler Seuchenschutzvorschriften
- Werbung für unsere Ziele und Tierschutzprojekte

§ 3. Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäß vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Es ist unzulässig, den Mitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer



Mitgliedschaftsrechte Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu überlassen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können - soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben - hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und vom Vorstand mit Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder können jedoch Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bekommen.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei juristischen Personen hat jeweils nur ein bevollmächtigter Vertreter Stimmrecht. Minderjährige können vom vollendeten 10. Lebensjahr an Mitglied werden, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Entscheidung über Aufnahmeanträge der Mitgliederversammlung übertragen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Aufnahme oder Ablehnung werden schriftlich bekannt mitgeteilt. Bei Aufnahme wird die Satzung beigelegt.

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Der Beitrag ist in Geld zu entrichten und wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Personen, die in der zweiten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres beitreten, erhalten die Möglichkeit, den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Säumigkeit können Mahnkosten nach Maßgabe der Vereinsordnung erhoben werden. Juristische Personen und Fördermitglieder haben den aktuellen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste während des laufenden Geschäftsjahres, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und mit mindestens vierteljähriger Kündigungsfrist dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist jederzeit möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins wiederholt und schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird durch den Vorstand beschlossen, wenn die in der zweiten Mahnung gesetzte Zahlungsfrist fruchtlos abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitglieder

§ 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/in
- dem Schriftführer/in

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

- natürliche Personen, die volljährig sind
- Bevollmächtigte von juristischen Personen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, wobei der erste und der zweite Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt sind. Der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens seit 1 Jahr Mitglieder des Vereins sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand regelt unter sich die Aufgaben und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie dürfen in Höhe der baren Auslagen, die ihr aus ihrer Tätigkeit für den Verein erwachsen, entschädigt werden. Aufwendungen die den Mitgliedern des Vorstandes durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, werden gegen Nachweis in dem nach den steuerlichen Vorschriften zulässigen Umfang erstattet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in den Vorstandssitzungen, zu denen der erste oder zweite Vorsitzende - bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied - schriftlich oder telefonisch einzuladen hat.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder - darunter der erste oder zweite Vorsitzende - anwesend sind.

Grundsätzlich leitet der erste oder zweite Vorsitzende die Sitzung.

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In besonderen Fällen können Vorstandsbeschlüsse einstimmig auf schriftlichem Wege gefasst werden, dergestalt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder ihren Stimmenentscheid zum Beschluss schriftlich erklären.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist Aufgabe des Schriftführers. Ebenso führt dieser auf der Mitgliederversammlung das Protokoll.

Protokolle muss er gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnen.

Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung und die Vermögensverwaltung. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnungen den Kassenprüfern (§ 8) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 8. Kassenprüfer

Zusammen mit der Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode aus den Mitgliedern des Vereins einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Jährlich ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Liegt ein Antrag vor, so dürfen zwischen dem Tag des Einganges beim Vorstand und dem Termin der Mitgliederversammlung nicht mehr als sechs Wochen liegen.

Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören zwingend zur Tagesordnung die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das Kalenderjahr sowie die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens sieben Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Zusatzanträge zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten nicht als Zustimmung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

In den Mitgliederversammlungen wird offen abgestimmt, ausgenommen Abstimmungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder über Ausschlüsse aus dem Verein, über die geheim abzustimmen ist.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer – bei dessen Abwesenheit von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Vertreter – Protokoll zu führen.

Die Protokolle müssen mindestens die Beschlusslage enthalten. Vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer sind die Protokolle zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des Vereins für Mitglieder zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

§ 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Für die Einladung gilt § 9 entsprechend. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretende Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für Aufgaben des Tierschutzes.

§ 11. Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 12. Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registerrecht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Duisburg, den _____